

Die Übersetzung „mit Gründen versehener Beschluss“ lehnt an an an den Eintrag

| | | |
|------------------|---------------------------------|------------------------------------|
| décision motivée | met redenen omkleede beslissing | mit Gründen versehene Entscheidung |
|------------------|---------------------------------|------------------------------------|

wie im Protokoll 06-2009 festgelegt. Damals war festgelegt worden, dass „begründete Entscheidung“ ambig sei, da es sowohl „Entscheidung, bei der die Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, angegeben werden“ heißen könne als auch „Entscheidung, die zu treffen es gute Gründe gab“.

In Semamy befindet sich auch der Eintrag *motivé – met redenen omkleed – mit Gründen versehen*

Die Wendung kommt ebenfalls im deutschen Recht vor:

**Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei
Freiheitsentziehungen
§ 6.**

(1) Das Gericht entscheidet über die Freiheitsentziehung durch
einen mit Gründen versehenen Beschluß.

Ebenso in der Rechtslehre:

„Haft als Vollstreckungsmaßnahme“: „Erscheint der Schuldner [...] nicht [...], so ordnet der Richter durch **begründeten Beschluß Haft** an.“ (DRL)

Fazit

Den Fundstellen nach werden die Benennungen *mit Gründen versehen* und *begründet* in Deutschland synonym verwendet. In Anlehnung an das Niederländische und um wirklich jeden Zweifel auszuschließen, legt der Ausschuss aber für das belgische Recht **mit Gründen versehen** fest.